



Merkblatt

Privilegierte Dividendenbesteuerung in den Steuerperioden 2009 bis 2014

1. Gesetzesgrundlagen

Bei der direkten Bundessteuer ist auf den 1. Januar 2009 das Teilbesteuerungsverfahren für die Einkünfte aus Beteiligungen nach Art. 18b und Art. 20 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) eingeführt worden. Hierzu sind am 16. respektive 17. Dezember 2008 die Kreisschreiben Nr. 22 und 23 der ESTV publiziert worden. Das Teilbesteuerungsverfahren hat Wirkung auf die Bemessungsgrundlage.

Der Kanton Schwyz hat die privilegierte Dividendenbesteuerung bereits 2007 eingeführt (§ 36 Abs. 2a des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 [StG, SRSZ 172.200]), in Kraft bis 31. Dezember 2009). Mit der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2010 und der gestaffelten Inkraftsetzung von § 36 Abs. 3 StG auf den 1. Januar 2011 (in Kraft bis 31. Dezember 2014) sind Anpassungen an die direkte Bundessteuer vorgenommen worden. In den hier fraglichen Steuerperioden entlastet der Kanton Schwyz die Ausschüttung beim Steuersatz.

2. Bundesgerichtliche Rechtsprechung – Praxisfestlegung

Mit Urteil 2C.429/2014 vom 6. November 2015 hat das Bundesgericht entschieden, dass vom Bundesgesetzgeber in Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) sowohl verbindlich umschrieben wird, wer Anspruch auf eine privilegierte Dividendenbesteuerung hat (Anteilsinhaber von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit einer Beteiligungsquote von mindestens 10%), als auch, worauf sich die Milderung erstreckt (Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art).

Soweit die vorgenannten kantonalen Bestimmungen diesen Vorgaben widersprechen, sind sie nicht mehr anwendbar. Dies bedeutet insbesondere, dass auch geldwerte Leistungen (verdeckte Gewinnausschüttungen) privilegiert besteuert werden. Als solche gelten Leistungen der Gesellschaft an die Inhaber von Beteiligungsrechten, denen keine oder keine genügenden Leistungen gegenüberstehen und die einem an der Gesellschaft nicht beteiligten Dritten nicht oder in wesentlich geringerem Umfang erbracht worden wären.

3. Berechnungsbeispiel

Der Berechnungsvorgang für ein gemeinsam steuerpflichtiges Ehepaar lässt sich anhand des nachfolgenden Beispiels verdeutlichen:

Total steuerbares Einkommen	CHF	150'000.00
davon Dividendenertrag aus massgeblicher Beteiligung (= 10%)	CHF	10'000.00
satzbestimmendes Einkommen (Divisor 1.9)	CHF	78'900.00
Steuersatz einfache Steuer für Gesamteinkommen		3.1698%
Steuersatz für privilegierten Dividendenertrag (1/4)		0.7925%
einfache Steuer ordentliches Einkommen (CHF 140'000 à 3.1698%)	CHF	4'437.70
einfache Steuer privilegiertes Einkommen (CHF 10'000 à 0.7925%)	CHF	79.25
Total einfache Einkommenssteuer	CHF	4'516.95
effektiver Steuerbetrag bei einem Gesamtsteuerfuss von 315% (Beispiel Gemeinde Schwyz, 2011, ohne Kultussteuer)	CHF	14'228.40

4. Gültigkeit

Dieses Merkblatt findet Anwendung auf alle offenen Fälle der Steuerperioden 2009 bis 2014. Es ersetzt die nachfolgenden Merkblätter:

- "Privilegierte Dividendenbesteuerung für die Steuerperiode 2009 nach kantonalem Recht: Anpassungen an die Bundesgesetzgebung" vom 8. April 2009.
- "Privilegierte Dividendenbesteuerung für die Steuerperioden 2010 ff. Gestaffelte Inkraftsetzung der Teilrevision 2009 des kantonalen Steuergesetzes" vom 25. Oktober 2011.
- "Privilegierte Dividendenbesteuerung ab der Steuerperiode 2011 ff." vom 11. Februar 2014.

5. Publikation

Dieses Merkblatt wird im Internet publiziert.

Schwyz, 25. Februar 2016